

Statuten von insieme Cerebral Graubünden

I RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

Art. 1

¹ Unter dem Namen „insieme Cerebral Graubünden“ besteht ein nicht gewinnorientierter, gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist eine gemeinsame Regionalorganisation der Dachorganisationen **insieme** Schweiz und Vereinigung Cerebral Schweiz.

² Der Verein insieme Cerebral Graubünden ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

³ Soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt, beziehen sich die aufgeführten Funktionsbezeichnungen auf Personen beider Geschlechter.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 3

¹ insieme Cerebral Graubünden bezweckt die Wahrung und Vertretung der Bedürfnisse von Menschen mit einer geistigen, cerebralen Bewegungs- und/oder Mehrfachbehinderung und deren Angehörigen insbesondere durch:

- 1) Kursangebote und begleitete Freizeitgestaltung für Betroffene
- 2) Entlastungsangebote
- 3) Informationsveranstaltungen, Fort- und Weiterbildung sowie gesellige Anlässe
- 4) Anregung und Vorschläge zur Schaffung von geeigneten Wohnformen, Arbeitsplätzen und Bildungsmöglichkeiten und Mitarbeit bei deren Verwirklichung
- 5) Vertretung von Betroffenen und Angehörigen gegenüber Behörden und Ämtern
- 6) Öffentlichkeitsarbeit
- 7) Pflege von Beziehungen zu Organisationen und Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung, sei es zu gegenseitiger Anregung, zur Koordination von Angeboten und Vermeidung von Doppelspurigkeiten oder zur Interessenvertretung
- 8) Werbung neuer Mitglieder und Gönner

² Der Verein kann alle Aktivitäten unternehmen, welche zu einer möglichst hohen Lebensqualität von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, cerebraler Bewegungs- und/oder Mehrfachbehinderung beitragen.

II ORGANISATION UND FINANZIERUNG

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Revisionsstelle

Art. 5

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- 1) Mitgliederbeiträgen
- 2) Beiträgen des BSV-Untervertrags mit der Dachorganisation
- 3) Allfälliger finanzieller Unterstützung durch die Dachorganisationen
- 4) Spenden, Erbschaften und Legaten
- 5) Erträgen aus Anlässen und anderen Aktionen
- 6) Kostenbeiträgen der Teilnehmer von Ferien- und Kursangeboten
- 7) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

² Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an den in Art. 3 genannten Vereinszwecken haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- 1) Aktivmitgliedern
- 2) Kollektivmitgliedern
- 3) Gönnermitgliedern
- 4) Ehrenmitgliedern

Art. 8

¹ Beitrittsgesuche von Aktiv-, Kollektiv- und Passivmitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

² Vom Jahr der Aufnahme an bezahlen die Mitglieder einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 9

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Bei Austritt während des Jahres ist der Beitrag für das laufende Jahr dennoch fällig
- 2) den Ausschluss aus wichtigen Gründen
- 3) Tod; bei juristischen Personen durch deren Liquidation.

² Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

IV MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- 1) Verabschiedung und Änderung der Statuten
- 2) Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder für drei Jahre sowie Wahl der Revisionsstelle für ein Jahr
- 3) Entgegennahme des Jahresberichts und des Revisorenberichts
- 4) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle
- 5) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- 6) Genehmigung des Budgets
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) Stellungnahme zu anderen Punkten gemäss Traktandenliste
- 9) Auflösung des Vereins

Art. 12

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.

Art. 13

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

² Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Mitglieder.

Art. 14

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

² Jedes stimmberechtigte Mitglied gemäss Art. 10 hat an der Mitgliederversammlung 1 Stimme.

³ Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es beantragen, erfolgt die Abstimmung schriftlich. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

⁴ Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

⁶ Über Geschäfte, die von Mitgliedern eingebracht werden, kann die Mitgliederversammlung nur beschliessen, wenn diese als Traktanden aufgeführt sind. Allfällige Anträge für Geschäfte aus der Versammlung nimmt der Vorstand zur Prüfung entgegen. Der Vorstand selbst kann Geschäfte kurzfristig an der Mitgliederversammlung einbringen und der Versammlung eine entsprechende Änderung der Traktandenliste beantragen.

Art. 15

Die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst in der Regel:

- 1) Wahl eines Stimmzählers, Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2) Kenntnisnahme des Berichts des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- 3) Genehmigung der Jahresrechnung nach Bericht und auf Antrag der Revisionsstelle
- 4) Genehmigung des Budgets
- 5) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 6) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 7) Anträge und Beschlüsse
- 8) Verschiedenes

Art. 16

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag oder Antrag auf die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 17

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands, auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Wunsch der Revisionsstelle statt.

V VORSTAND

Art. 18

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausser Präsidium).

² Menschen mit einer Behinderung und/oder Angehörige von Menschen mit einer Behinderung sollen möglichst zu mindestens einem Drittel im Vorstand vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht persönlich miteinander verbunden sein.

³ Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁴ Der Vorstand arbeitet die ersten 100 Stunden pro Jahr ehrenamtlich, effektive Spesen können ausbezahlt werden. Für eine darüber hinausgehende zeitliche Belastung kann eine Entschädigung ausbezahlt werden, die nachprüfbar sein muss.

Art. 19

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Kassiers oder eines weiteren Vorstandsmitglieds verpflichtet.

Art. 20

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- 1) Strategische Führung des Vereins
- 2) Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 3) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- 4) Vertretung der Vereinigung gegen aussen
- 5) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- 6) Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- 7) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- 8) Anstellung des Personals der Geschäftsstelle und weiterer Mitarbeiter gemäss Personalreglement
- 9) Festlegung der Löhne und Personalführung
- 10) Vergabe von zeitlich begrenzten Aufträgen an Dritte
- 11) Verantwortung für die nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Buchführung des Vereins
- 12) Wahl der Delegierten für die Dachorganisationen
- 13) Entscheid in allen Fragen, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind

Art. 21

Die Geschäftsstelle ist für die Führung mindestens eines Beschlussprotokolls der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes zuständig.

VI GESCHÄFTSSTELLE

Art. 22

Die Geschäftsstelle ist für die operative Vereinstätigkeit zuständig. Sie ist dem Präsidenten direkt unterstellt. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Betriebsreglement sowie in der Stellenbeschreibung festgelegt.

VII REVISIONSSTELLE

Art. 23

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich die Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung im Sinne von Art. 727 ff. OR prüft und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

VIII AUFLÖSUNG

Art. 24

¹ Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Das nach einer Auflösung verbleibende Vereinsvermögen wird halbiert. Die Mitgliederversammlung befindet auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Anteils von insieme. Dieser ist einer nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck zuzuweisen. Die zweite Hälfte des Vermögens ist der Dachorganisation Vereinigung Cerebral Schweiz zur treuhänderischen Verwahrung während 5 Jahren zu überweisen (Art. 10 Statuten Dachorganisation). Dieses Vermögen stellt die Vereinigung Cerebral Schweiz einer allfällig neu entstehenden Regionalen Vereinigung in der betreffenden Region zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist darf das Vermögen zugunsten von Menschen mit einer cerebralen Bewegungs- oder Mehrfachbehinderung in der betreffenden Region verwendet werden.

³ Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX INKRAFTTRETEN

Art. 25

Die Statuten treten in Kraft, wenn die Mitglieder des Vereins insieme Cerebral Graubünden ihnen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen. Sie gelten ab 1. Januar 2016.

Die Mitglieder von insieme Cerebral Graubünden haben den Statuten an der Gründungsversammlung vom 27. November 2015 in Chur mit 36 Ja zu 0 Nein bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

Im Namen von insieme Cerebral Graubünden

Der Präsident


Ralph Lang

Vorstandsmitglied


Maria Venzin-Marty